



Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen



Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. April 1999 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Grund- und Hauptschule – siehe Lageplan vom 23.04.1999 - ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flst. Nr. 1672, 1672/1, 1672/2, 1678, 1678/1, 1678/2, 1683, 1684, 1685/1 und 1685/2.

- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 23.04.1999 maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

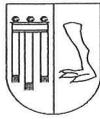
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deizisau, den 27.04.1999


Schmid
Bürgermeister



Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen



Lageplan

ZUR SATZUNG ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT DER
GEMEINDE DEIZISAU VOM 27. APRIL 1999

Zeichenerklärung:



Fläche des Gemeindegebietes an denen der
Gemeinde das besondere Vorkaufsrecht zusteht.

Gefertigt in 4 gleichlautenden Plänen

Deizisau, den 23.04.1999

Bürgermeisteramt Deizisau
Schmid


Bürgermeister



